

Grundkurs Strafrecht II: Eigentums- und Vermögensdelikte

Fall 2: „Alternatives Einkaufen“

Sozialpädagogikstudentin Sissi Säge (S) entdeckt beim Einkauf im Supermarkt der „Billig-GmbH“ eine Flasche Möhrensaft, deren Preisetikett einen Betrag von 0,99 € ausweist. Als Möhrensaftexpertin erkennt sie sofort, dass es sich hierbei um einen Irrtum handeln muss, da der Preis üblicherweise deutlich über 2 € beträgt. S beschließt, die Situation auszunutzen und legt die Flasche in den Einkaufswagen.

Angespornt durch das bevorstehende Schnäppchen fasst sie den Entschluss, sich auch beim Kauf einer Packung Vollkornbratröstlinge Rabatt zu verschaffen. S reißt das auf der Verpackung befindliche Preisetikett ab, das auf einen Betrag von 3,98 € lautet, vierteilt es und wirft es auf den Boden. Anschließend löst sie ein Preisschild mit einem Betrag von 1,49 € von einer Schachtel Butterkekse und klebt dieses auf die Verpackung der Vollkornbratröstlinge. S legt die Waren an der Kasse auf das Förderband, anschließend rechnet die Kassiererin – wie erwartet – in ihrem Sinne ab.

Strafbarkeit der S?